



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [7] 2016
vom 13. April 2016

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Beseitigung von Splitt und Sand

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut, wie Sand und Splitt, auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll. Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig gereinigt werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Generalsanierung „Gasthaus zum Goldenen Schwan“; Errichtung von Stellplätzen und Anbau von Balkonen

Grundstück: Marktplatz 2, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 280

Antragsteller: Sanierungsgemeinschaft Goldener Schwan, Offenbacher Straße 14, 90427 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 001 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** hinsichtlich des Ausschlusses von neuen Schank- und Speisegaststätten erteilt.

Begründung:

Bei dem „Goldenen Schwan“ handelt es sich um eine Traditionsgaststätte in der Stadt Fürth, welche die letzten Jahrzehnte allerdings nicht mehr entsprechend genutzt wurde. Die Wiederbelebung dieser Gaststätte wird jedoch seitens der Stadt Fürth sehr begrüßt; dies steht im öffentlichen Interesse. Der Befreiung wird daher zugestimmt.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß

Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Information über das FFH-Monitoring in Bayern

FFH-Wald-Lebensraumtypen

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu beobachten (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL melden die Mitgliedsstaaten alle sechs Jahre einen Bericht mit den wichtigsten Ergebnissen dieses FFH-Monitorings an die Europäische Kommission. Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten in Deutschland über eine einfache Stichprobe zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Probeflächen werden zufällig aus den bayernweit bekannten Vorkommen der jeweiligen Schutzgüter ermittelt. Die Probeflächen können dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

Zuständig für Kartierungen von Waldlebensräumen und für Arten mit enger Bindung an Wälder ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF).

(Hinweis: Für Offenlandarten und -Lebensraumtypen ist das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig)

Im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche eines **Wald-Lebensraumtypens**. Diese Probefläche/n sollen im Auftrag der LWF im Zeitraum von April 2016 bis voraussichtlich Juli 2017 untersucht werden. Die Begänge finden nur in der Vegetationsperiode statt. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Viele der Untersuchungsflächen werden land- oder forstwirtschaftlich genutzt. Damit die Stichprobe als re-

präsentativ angesehen werden kann, ist es wichtig, dass die Stichprobenflächen keine Sonderbehandlung erfahren und wie bisher im gleichen Rahmen genutzt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung.

Antrag auf Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen WF 09 und OF 11 der Trinkwasserversorgungsanlage Eltersdorf

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet Eltersdorf bedarf es eines gesicherten Rechtes für die weitere Nutzung der oben genannten Gewinnungsanlagen WF 09 und OF 11. Da die bisherigen Genehmigungen für die Gewinnungsanlagen auslaufen, beantragte der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe eine wasserrechtliche Bewilligung gem. §§ 10, 14 WHG für beide Anlagen für die Dauer von 30 Jahren.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen **vom 22. April bis zum 23. Mai 2016 bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323**, zur Einsichtnahme aus (Bekanntmachung gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG). Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (das heißt **bis zum 6. Juni 2016**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, zu erheben.

Nach Fristablauf können von den Betroffenen nur noch solche Einwendungen geltend gemacht werden, die entweder auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die sie nicht voraussehen konnten.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist

werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Bei Ausbleiben eines Einwendungsführers kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden; verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden;

b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wurde mit Erläuterung zum Vorhaben gemäß Art. 27a BayVwVfG auch auf der Website der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/Umweltinfo eingestellt.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 44, E-Mail oa@fuerth.de).

**Fürth, 4. April 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für die Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe, vertreten durch den Vorstand

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nummer 13.3.2

Entscheidung vom: 30. März 2016

Vorhaben: Antrag auf Bewilligung zum Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen WF 09 und OF 11 der Trinkwasserversorgungsanlage Eltersdorf

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 323, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-14 44) eingesehen werden. Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/Umweltinfo eingestellt.

**Fürth, 4. April 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Die Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 24. März 2016

Art. 1

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Fürth unterhält eine Vermessungsabteilung mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Fürth,
2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches,
4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.

(2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Art. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auszuführen. Amtliche Lagepläne für Baugesuche werden auf Grund der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 1. April 2007 gefertigt.

§ 2

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Fürth kann jedermann Unterlagen

der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ausführen lassen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren oder Entgelte nach der jeweils geltenden Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Art. 2.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Vermessungsabteilung vom 27. Oktober 2006 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 8. November 2006) außer Kraft.

Die Gebührensatzung der Vermessungsabteilung vom 7. Oktober 2007 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 24. Oktober 2007) tritt außer Kraft.

Die Satzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 24. März 2016, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Recht der Kinder auf gesunde Spielräume – Gesetzliches Rauchverbot auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen

Ein Volksentscheid in Bayern bereitet den Boden für das Gesundheitsschutzgesetz von 2010. Seitdem gilt auch in Kinder- und Jugendeinrichtungen ein absolutes Rauchverbot. „Räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze“ werden ausdrücklich zu diesen Einrichtungen gezählt. Damit sind alle öffentlichen Kinderspielplätze, Jugendspielbereiche und Bolzplätze nach bayerischem Gesetz rauchfreie Zonen.

Bisher enthielten die vorhandenen Hinweisschilder nur eine Auswahl bestimmter Festlegungen der städtischen Grünanlagensatzung ohne auf gesetzliche Ge- und Verbote hinzuweisen. Auf öffentlichen Wunsch wurde nun das Rauchverbot auf den vorhandenen Schildern nachgerüstet. Zum Beginn der Spielsaison im Frühjahr wird an alle Bürgerinnen und Bürger appelliert, die Spielflächen rauchfrei und damit zigarettenstummelfrei zu halten. Im Interesse der

kindlichen Gesundheit werden alle darum gebeten, das Gesetz zu respektieren. Das Grünflächenamt ist für jede verbale Unterstützung dankbar, die andere ermuntert und die Bereitschaft stärkt in Spielräumen nicht zu rauchen. Herumliegende Zigarettenstummel sind für Kleinkinder äußerst gefährlich, wenn sie diese in den Mund nehmen. Das Rauchverbot auf Spielplätzen bedeutet auch einen Schutz vor Vergiftungen. Das Grünflächenamt stellt mit seiner täglichen Arbeit auf den Spiel- und Bolzflächen – mit der Reinigung der Flächen sowie der Kontrolle und Reparatur der Spielgeräte – Spielräume zur Verfügung, die den Kindern Möglichkeiten bieten, die Welt zu entdecken und die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. Leisten auch Sie Ihren Beitrag, dass aus den Kleinen gesunde Große werden können.

Fürth, 4. April 2016, Grünflächenamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Neubau eines Parkdecks mit zirka 200 Stellplätzen

Grundstück: Dr.-Mack-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 978, 992/7

Antragsteller: Pegnitz Park Objekt eins GmbH, Kurgartenstraße 37, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und

allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungs-

verfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de/ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 VOB/A.

Maßnahme: Fahrbahnmarkierungen 2016 / 2017.

Art der Leistung: Herstellung von thermoplastischer Markierung, Farbmarkierung, Nagelmarkierung und Markierung aus Kalt-/Heißspritzplastik.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Juni 2016 bis 30. Mai 2017.

Angebotseröffnung: 3. Mai 2016, 11 Uhr. ■

Notdienste

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Von Montag, 18 Uhr bis Dienstag, 8 Uhr, Dienstag, 18 Uhr bis Mittwoch, 8 Uhr, Mittwoch, 13 Uhr bis Donnerstag, 8 Uhr, Donnerstag, 18 Uhr bis Freitag, 8 Uhr, Freitag, 18 Uhr bis Montag, 8 Uhr sowie am Feiertagvorabend, 18 Uhr bis zum darauf folgenden Werktag, 8 Uhr erfolgt die Vermittlung diensttuender Ärzte und Fachärzte in dringenden Fällen über die Rufnummer 116 117. Fachärzte machen jedoch keine Hausbesuche.

Schön Klinik Nürnberg Fürth, 24-Stunden-Notaufnahme für alle Kassen, Durchgangsarzt, Telefon 97 14-666, Fürth, Europaallee 1.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich. Für gehfähige Patienten steht Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 9 bis 18 Uhr die Notfall-Bereitschaftspraxis, Telefon 97 69 66 40, auf dem Gelände des Klinikums Fürth in der ehemaligen Frauenklinik, Zufahrt über Robert-Koch-Straße (Parkschein wird entwertet), zur Verfügung. Bitte die Versichertenkarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117). ■

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr am **Samstag, 16.,** und **Sonntag, 17. April,** von Zahnarzt Dr. Thomas Seltmann, Hansastraße 5, Telefon 75 75 10,

am **Samstag, 23.,** und **Sonntag, 24. April,** von Zahnarzt Dr. Joachim Scheiderer, Königstraße 134, Telefon 77 16 55, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist Montag bis Donnerstag von 18 bis 24 Uhr, Freitag von 16 bis 24 Uhr und Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 24 Uhr unter Telefon 42 48 55-0 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg. ■

Tierärzte

Der tierärztliche Bereitschaftsdienst ist telefonisch über den Haustierarzt zu erreichen. An Sonn- und Feiertagen hat die tierärztliche Fachpraxis Dr. Ursula Heim, Strudelweg 48, Telefon 79 32 78, von 8 bis 12 Uhr für Notfälle geöffnet. ■

junited AUTOGLAS Autoglaszentrum. STIEGLER

www.autoglas-stiegler.de

Scheibenhandel | Montage | Steinschlagreparatur | Kratzerbeseitigung

Lange Straße 53 · 90762 Fürth · Tel. 0911 7849041

HITZ NATURSTEIN

GRABMALE seit 1906
BILDHAUEREI
STEINMETZARBEITEN

friedenstrasse 32 - 90765 fürth
tel. 0911/7906195 fax 0911/791382

www.hitz-naturstein.de

Nachfolger der Firmen PFLEGHARDT und RÖGNER

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG

www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136